C

Contracting ⇨ KRAFT-WÄRME-KOPPLUNG

Die meisten Mietshäuser werden über eine vom Vermieter betriebene Zentralheizung beheizt. Immer häufiger nehmen Vermieter jedoch eine erstmals in den 90er Jahren angebotene Dienstleistung in Anspruch, die gewerbliche Wärmelieferung, auch Contracting genannt. Der Vermieter bzw. der Hauseigentümer schließt einen Vertrag mit einem Unternehmen über die Versorgung mit Wärme. Der Wärmelieferant (Contractor) erhält das Recht, das Mietshaus, ganze Gebäudekomplexe oder sogar kleinere geschlossene Siedlungen mit Wärme und manchmal auch mit Warmwasser zu beliefern. Man spricht auch von Nahwärme. Um ⇨ FERNWÄRME handelt es sich hingegen, wenn ganze Städte oder Stadtteile über ein Fernwärmewerk mit Wärme versorgt werden.

Der Wärmelieferungsvertrag ist ein Kaufvertrag. Für die gelieferte Wärme muss der vertraglich vereinbarte Kaufpreis gezahlt werden – der Wärmepreis. Er setzt sich üblicherweise aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen. Der Wärmepreis unterscheidet sich ganz erheblich von den Heizkosten für eine herkömmliche Zentralheizung. Denn er enthält nicht nur die Energiekosten, sondern u. a. auch Kapitalkosten, Abschreibungen, Instandhaltungskosten und den Unternehmergewinn **(BGH WuM 2003, 501).**

Der Wärmepreis wird gegenüber den Mietern in der Regel nach der Heizkostenverordnung abgerechnet. Zwischen 50% und 70% der Kosten müssen verbrauchsabhängig verteilt werden ⇨ HEIZKOSTEN.

Die Grundidee des Contractings besteht darin, dass der Contractor die bestehende Heizungsanlage modernisiert oder eine komplett neue erstellt. Durch lange Vertragslaufzeiten von 10 bis 15 Jahren ist er in der Lage, seine Investitionen in die Heizungsanlage über den berechneten Wärmepreis wieder »hereinzuholen«. Der Vermieter profitiert vom Contracting, weil er sich nicht mehr um die Beheizung kümmern muss. Und da sich durch eine neue oder modernisierte Heizungsanlage viel Energie einsparen lässt, kann auch der Mieter sparen, weil er weniger Heizkosten zahlen muss. Doch oft wurde diese Grundidee nicht verwirklicht. Der Contractor achtete vor allem darauf, dass er Profit erwirtschaftete. Leidtragender war der Mieter, weil er erheblich höhere Heizkosten als bisher zahlen musste. Besonders problematisch waren die Fälle, in denen der Wärmelieferant einfach nur die veraltete Heizungsanlage

des Vermieters übernahm, ohne in eine bessere Heizungstechnik zu investieren. Deshalb hat der Gesetzgeber Regelungen zum Schutz des Mieters und im Interesse des Klimaschutzes geschaffen.

Die gesetzliche Regelung zum Contracting
Der Vermieter kann im bestehenden Mietverhältnis von der Versorgung durch die von ihm betriebene Heizungsanlage auf Wärmelieferung umstellen und dem Mieter einen Wärmepreis berechnen (§ 556c BGB). Dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

■ Der Mieter hat bisher die Heiz- oder die Warmwasserkosten gesondert zu tragen. Nicht zulässig ist die Umstellung auf Wärmelieferung, wenn zulässigerweise eine Warmmiete vereinbart ist ⇨ HEIZKOSTEN.

■ Der Wärmelieferant errichtet eine neue Anlage oder liefert die Wärme aus einem Wärmenetz. Aus einem Wärmenetz stammt die Wärme z. B., wenn sie in einem Fernwärme- oder Blockheizkraftwerk produziert wird. Das bedeutet, dass für die Umstellung auf ⇨ FERNWÄRME genau die gleichen Voraussetzungen gelten wie für die Einführung des Contractings.

■ Eine bereits bestehende Heizungsanlage darf der Wärmelieferant nur übernehmen, wenn sie vor der Umstellung noch einigermaßen effizient betrieben werden konnte. Ältere, nicht modernisierte Anlagen kommen dafür zumeist nicht in Betracht. Die Anlage muss einen sog. Jahresnutzungsgrad von mindestens 80% aufweisen. Dann muss der Contractor keine neue Anlage erstellen. Er kann sich darauf beschränken, den Betrieb der Anlage zu verbessern, sodass sie weniger Energie benötigt.

■ **Kostenneutralität:** Die Umstellung muss für den Mieter kostenneutral sein. Das heißt, dass der vom Mieter zu zahlende Wärmepreis nicht höher sein darf als die bisherigen Kosten für Beheizung und ggf. Warmwasser. Das gilt sowohl für den Anschluss an das Fernwärmenetz als auch für die Errichtung einer neuen oder die Verbesserung einer bestehenden Anlage. Es müssen also die Kosten »vorher« und »nachher« verglichen werden. Einzelheiten sind in einer hierzu erlassenen Verordnung geregelt (Wärmelieferverordnung). Bei dem Kostenvergleich sind gegenüberzustellen:

– Die Kosten, die der Vermieter bisher für die Versorgung mit Heizwärme und Warmwasser berechnet hat. Dabei wird der durchschnittliche Energieverbrauch der letzten drei Abrechnungsjahre zugrunde gelegt, um gegebenenfalls aufgetretene witterungsbedingte Schwankungen des Energieverbrauchs in den einzelnen Abrechnungszeiträu-

men auszugleichen. Die Kosten für die Wartung der Heizung, den Betriebsstrom und andere Nebenkosten sind einzubeziehen, soweit sie auch im Wärmepreis enthalten sind.

– Die künftigen Kosten der Wärmelieferung. Der Preis ist anhand des Angebots des Wärmelieferanten und der benötigten Wärmemenge für das Gebäude zu bestimmen. Zwischenzeitlich eingetretene Preissteigerungen, vor allem bei den Brennstoffkosten, sind herauszurechnen.

■ **Verbesserte Effizienz:** Der Sinn der gesetzlichen Regelung besteht darin, eine Energieeinsparung zu bewirken. Die Anlage, in der die Wärme erzeugt wird, muss mit einer besseren Effizienz arbeiten als die alte Heizungsanlage. Die Umlage von Wärmelieferkosten auf den Mieter ist deshalb ausgeschlossen, wenn das nicht verwirklicht wird. Das gilt sowohl für die Errichtung einer neuen Anlage als auch für den Anschluss an das Fernwärmenetz. Vor allem, wenn der Vermieter eine bestehende Anlage übernimmt, ist darauf zu achten, dass er die Anlagentechnik verbessert und auch tatsächlich Heizenergie eingespart wird.

■ **Umlage des Wärmepreises:** Sind alle Bedingungen eingehalten, darf der Vermieter den Wärmepreis auf den Mieter umlegen. Die Abrechnung hat nach der Heizkostenverordnung zu erfolgen ⇨ HEIZKOSTEN. An die Stelle der Brennstoffkosten treten die Kosten der Wärmelieferung.

Ist eine der aufgezählten Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Vermieter die vom Wärmelieferanten berechneten Kosten nicht in voller Höhe an den Mieter weitergeben. Das gilt vor allem, wenn sich nach Vorlage der ersten Abrechnung nach der Umstellung herausstellt, dass die Kosten für die Wärmelieferung (inflationsbereinigt) höher sind als die bisherigen Kosten für Heizung oder Warmwasser. Dann darf der Vermieter vom Mieter nur die Kostenarten verlangen, die angefallen sind, als er die Heizungsanlage noch selbst betrieben hatte ⇨ HEIZKOSTEN. Alle anderen Kosten des Wärmelieferanten, etwa für Abschreibung, Zinsen, Verwaltung, Instandhaltung usw., müssen abgezogen werden. Der Wärmelieferant ist verpflichtet, dem Vermieter eine entsprechende Berechnung vorzulegen.

■ **Ankündigung:** Der Vermieter muss die Umstellung spätestens drei Monate vorher in ⇨ TEXTFORM ankündigen. Dann kann der Mieter prüfen, ob die Voraussetzungen für eine spätere Umlage der Wärmelieferkosten vorliegen. Die Erklärung muss alle notwendigen Angaben enthalten, u. a. zur Verbesserung der Effizienz sowie die Berechnungen dazu, dass es für den Mieter nicht teurer wird.

■ **Nachteilsverbot:** Von diesen gesetzlichen Vorschriften darf der Vermieter nicht zum Nachteil des Mieters abweichen. Anderslautende Vereinbarungen sind unwirksam.

Auch nachdem der Contractor die Versorgung des Gebäudes übernommen hat, bleibt der Vermieter mietrechtlich gegenüber den Mietern für die ordnungsgemäße Beheizung und für die Lieferung von Warmwasser verantwortlich. Bei Heizungsausfall oder Mängeln der Versorgung ist also der Vermieter nach wie vor der Ansprechpartner des Mieters.

Preiserhöhungen: Die Umstellung auf Contracting muss für den Mieter zwar kostenneutral sein. Das hindert den Wärmelieferanten aber nicht, künftig die Preise heraufzusetzen. Das geschieht üblicherweise auf Grundlage von Preisanpassungsklauseln, die im Wärmeliefervertrag festgeschrieben sind. Es ist darauf zu achten, dass diese Klauseln den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und sich der Wärmelieferant keine zu hohen Preissteigerungen genehmigt ⇨ FERNWÄRME. Der Wärmelieferant muss dem Vermieter eine Preiserhöhung in ⇨ TEXTFORM mitteilen und sie nachvollziehbar erläutern, sodass sie der Vermieter auch seinem Mieter erklären kann. Die üblicherweise verwendeten mathematischen Formeln sind allerdings nur schwer zu verstehen.

Wichtig: Die gesetzlichen Vorschriften sind nicht anzuwenden auf Umstellungen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes (1.7.2013) bereits vollzogen waren.

Alte Rechtslage: Umstellungen auf die Kosten der Wärmelieferung, die vor diesem Datum vorgenommen wurden, richten sich noch nach der alten Rechtslage. Danach darf der Vermieter den Wärmepreis nur abrechnen, wenn das im Mietvertrag vereinbart ist **(BGH WuM 2006, 256; WuM 2005, 456; WuM 2005, 387).** Das gilt auch, wenn die Heizungsanlage erneuert wurde **(BGH WuM 2006, 322).** Für eine Vereinbarung zur Umlage von Wärmelieferkosten reicht es aus, wenn der Mietvertrag einen Verweis auf die »Anlage 3 zu § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung« enthält **(BGH WuM 2008, 350; WuM 2007, 571).** Entsprechend genügt ein Bezug auf die seit dem 1.1.2004 geltende Betriebskostenverordnung oder ein bloßer Vermerk im Mietvertrag, wie z.B. »Der Mieter trägt die Betriebskosten« ⇨ BETRIEBSKOSTEN. Besteht keine Vereinbarung, ist die Umlage nicht rechtens. Der Mieter kann die zu Unrecht gezahlten Kosten zurückfordern **(BGH WuM 2006, 322).**

Neu abgeschlossene Mietverträge

Achtung: Die gesetzlichen Vorschriften gelten nicht, wenn ein neuer Mietvertrag abgeschlossen wird. Nach wie vor ist der Mieter dann also

nicht vor überhöhten Heizkosten geschützt. Wer ein neues Mietverhältnis in einem Mietshaus eingeht, das über gewerbliche Wärmelieferung beheizt wird, muss nach wie vor mit einer hohen Kostenbelastung rechnen. Nur wenn der Mietvertrag die Umlage der Kosten für die »eigenständig gewerbliche Lieferung von Wärme« vorsieht, muss der Mieter sie auch bezahlen (LG Lübeck IMR 2017, 185). Aus dem Mietvertrag lässt sich das aber oft gar nicht entnehmen. Fragen Sie den Vermieter vor der Unterschrift unter den Mietvertrag besonders bei älteren Gebäuden ausdrücklich danach, wie das Haus beheizt wird und welche Heizkosten anfallen.

Wirtschaftlichkeitsgebot

Der Vermieter muss bei der Umlage von Wärmelieferkosten auf angemessene Preise achten. Unverständlicherweise hat der BGH entschieden, dass der Mieter zunächst einen Nachweis für überhöhte Kosten erbringen muss, etwa durch Vergleichspreise anderer Anbieter **(BGH WuM 2007, 393)** ⇨ BETRIEBSKOSTEN. Durch die gesetzlichen Regelungen wird der Mieter aber bei einer Umstellung im laufenden Mietverhältnis vor überhöhten Kosten geschützt. Das gilt aber nicht für Mietverhältnisse, bei denen die Umstellung vor Inkrafttreten dieser Regelungen vollzogen wurde. Und wenn die Wohnung bereits bei Mietvertragsbeginn über Wärmecontracting versorgt wurde, kann der Mieter einen Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot gar nicht geltend machen. Diesen Einwand hat der BGH dem Mieter unverständlicherweise abgeschnitten **(BGH WuM 2008, 29).**

Vertrag zwischen Mieter und Wärmelieferanten

Der Vermieter kann seine Verantwortung für die Heizung vollständig abgeben und mit dem Mieter vereinbaren, dass dieser selbst den Wärmeliefervertrag mit einem gewerblichen Unternehmen abschließt. Dann spricht man von einem Direktlieferungsvertrag oder »Full-Contracting«.

In einem bestehenden Mietverhältnis ist eine Umstellung auf Direktlieferung nur möglich, wenn der Mieter damit einverstanden ist. Der Deutsche Mieterbund rät grundsätzlich davon ab, sich darauf einzulassen. In jedem Fall sollte der Mieter dann auf einer Mietsenkung bestehen. Erbringt der Vermieter einen Teil der Pflichten, die ihm laut Mietvertrag obliegen, nicht mehr (z.B. die Instandhaltung der Heizungsanlage), muss der Mietpreis angepasst, d.h. gekürzt werden. Für ⇨ SOZIALWOHNUNGEN steht das sogar ausdrücklich im Gesetz.

Achtung: Bei Abschluss eines neuen Mietvertrags kann von Anfang an vereinbart werden, dass der Vermieter nichts mit der Beheizung zu

tun hat und der Mieter einen Wärmeliefervertrag direkt mit dem Lieferanten abschließt. Hier kann dem Mieter nur geraten werden, das Mietvertragsformular genau durchzulesen, damit er weiß, worauf er sich einlässt. Ist der Vermieter nicht mehr für die Beheizung verantwortlich, muss das nach Auffassung des Deutschen Mieterbundes bei einer ⇨ MIETERHÖHUNG IM RAHMEN DER ORTSÜBLICHEN VERGLEICHSMIETE berücksichtigt werden. Es ist ein Abschlag von den üblichen Mietspiegelwerten vorzunehmen, weil es sich in diesem Sinne um eine Wohnung ohne Zentralheizung handelt.

Corona-Pandemie

Die **Pflicht zur pünktlichen und vollständigen Mietzahlung** besteht für Wohnräume auch in der Pandemie grundsätzlich weiter. Es gibt keine gesetzliche Regelung, die es dem Mieter erlaubt, wegen der Pandemie die Miete später, nur teilweise oder überhaupt nicht zu zahlen. Bei Mietverhältnissen über Wohnungen ist aufgrund der Pandemie in aller Regel auch kein Mangel der Mietsache gegeben, der zu einer ⇨ MIETMINDERUNG berechtigen würde, denn Wohnungen sind im vollen Umfang nutzbar. Eine Ausnahme kann gelten, wenn mitgemietete Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Spielplätze, Wasch- und Trockenräume) nicht benutzt werden dürfen; dies berechtigt aber – wenn überhaupt – nur zu so geringfügigen Mietminderungen (ca. 2% bis max. 5% der Bruttomiete), dass es den Ärger mit dem Vermieter kaum wert sein dürfte. Eine Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB), wegen der eine Anpassung des Vertrags verlangt werden könnte, liegt bei Wohnraum in der Regel ebenfalls nicht vor. Art. 240 § 7 EGBGB, der eine sog. gesetzliche Vermutung dafür aufstellt, dass eine schwerwiegende Änderung der Umstände eingetreten ist, wenn eine Mietsache im Zusammenhang mit COVID-19 nicht oder nur eingeschränkt nutzbar ist, gilt ausdrücklich **nicht** für Wohnräume, sondern nur bei ⇨ GESCHÄFTSRÄUMEN. Unter diesem Stichwort finden Sie weitere Hinweise zu den Regeln unter der Corona-Pandemie, die für Mietverhältnisse über Gewerberäume gelten.

Für ⇨ KÜNDIGUNGEN durch den Mieter gelten die üblichen Regelungen. Auch der Vermieter kann aus den im Gesetz geregelten Gründen – insbesondere wegen Zahlungsrückständen – kündigen. Eine besondere Regelung gilt bei der Kündigung wegen Zahlungsverzugs nach Art. 240 § 2 EGBGB; allerdings nur für Mietzahlungen, die zwischen dem 1.4. 2020 und dem 30.6.2020 fällig wurden. Entstand bezüglich dieser Mietzahlungen ein Rückstand, der den Vermieter zur ordentlichen (§ 573 Abs. 2 Nr. 1 BGB) oder fristlosen (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 a) BGB) Kündigung berechtigte (i.d.R., wenn zwei aufeinanderfolgende Mieten nicht

gezahlt wurden), so darf der Vermieter nicht wegen dieses Rückstands kündigen – allerdings nur dann, wenn das Ausbleiben der Zahlungen allein auf der Pandemie beruhte. Der Mieter muss im Kündigungsprozess »glaubhaft machen«, dass die Nichtzahlung der Miete ausschließlich pandemiebedingt ist. Dies ist einfacher als einen »Beweis zu führen«, da es genügt, wenn mehr für als gegen die behauptete Tatsache spricht **(BGH NJW-RR 2011, 136)**.

Achtung: Die Pflicht zur Mietzahlung entfällt auch hier nicht, d.h., der Vermieter ist nicht daran gehindert, den Mietrückstand einzuklagen, wofür dann ggf. noch Prozesskosten anfallen. Auch Verzugszinsen kann der Vermieter ab dem Zeitpunkt verlangen, zu dem die Miete eigentlich hätte gezahlt werden müssen. Zudem läuft die Kündigungssperre zum 30.6.2022 aus. Besteht dann noch immer ein Mietrückstand aus dem o.g. Zeitraum, kann gekündigt werden. Die Regelung schützt auch nicht vor einer Kündigung aus anderen Gründen.

Endet das Mietverhältnis, wird üblicherweise im Rahmen der ⇨ RÜCKGABE DER WOHNUNG eine ⇨ WOHNUNGSABNAHME durchgeführt. Da das Wohnungsübergabeprotokoll, das bei dieser Gelegenheit erstellt wird, später auch den Mieter davor schützt, wegen angeblicher Mängel in Anspruch genommen zu werden, ist es auch in Zeiten von Corona nicht unbedingt ratsam, darauf zu verzichten. Allerdings besteht wohl kein Anspruch auf die Abnahme in Anwesenheit von Vermieter und Mieter. Ggf. kann eine Videobegehung stattfinden. Auf jeden Fall besteht im Falle der gemeinsamen Durchführung ein Anspruch auf Einhaltung der gängigen Hygienemaßnahmen (Masken, Abstand usw.) unabhängig vom Impfstatus der Beteiligten.

Bei einer Klage auf Räumung der Wohnung kann der Mieter bei Gericht vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, in der das Urteil ergeht, eine ⇨ RÄUMUNGSFRIST (§ 721 ZPO) beantragen. Die Gerichte haben bei der Bemessung der Räumungsfrist die besonderen Schwierigkeiten zu berücksichtigen, die die Wohnungssuche in der Pandemie mit sich bringt (LG Berlin WuM 2020, 232; WuM 2020, 301; AG Düsseldorf WuM 2020, 363; LG München II WuM 2020, 805); dieser Aspekt dürfte allerdings mit zunehmender Dauer der Pandemie eher an Bedeutung verlieren. Sind die Möglichkeiten der Räumungsfrist ausgeschöpft, wäre noch an ⇨ VOLLSTRECKUNGSSCHUTZ (§ 765 a ZPO) zu denken; allerdings sind die Gerichte hier sehr zurückhaltend und lehnen die Gewährung aufgrund von Corona in der Regel wohl ab (LG München I ZMR 2020, 654; LG Verden DGVZ 2020, 181; LG Frankfurt MietRB 2020, 162). Zu der Frage, ob aufgrund der Corona-Pandemie eine ⇨ WIEDEREINWEI-

SUNG in die zu räumende Wohnung in Betracht kommt, ist – soweit ersichtlich – noch kein Urteil ergangen.

Grundsätzlich ist der Mieter, der nach dem Ende des Mietverhältnisses die Wohnung nicht räumt, zur Zahlung einer ⇨ NUTZUNGSENTSCHÄDIGUNG verpflichtet (§ 546a BGB), die sich an der ortsüblichen Vergleichsmiete orientiert und daher auch höher als die bisherige Miete sein kann. Dies gilt auch dann, wenn der Verbleib in der Wohnung krankheits- oder pandemiebedingt ist.

Wird vor der Anmietung einer Wohnung die Besichtigung coronabedingt (nur) digital durchgeführt, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht des Mieters zum ⇨ WIDERRUF für den danach geschlossenen Mietvertrag bestehen (§§ 312 Abs. 4 Satz 1, 312b, 312g, 355 BGB), das im Normalfall 14 Tage lang, im Falle einer versäumten Belehrung aber bis zu einem Jahr und 14 Tagen nach Vertragsschluss ausgeübt werden kann (LG Berlin WuM 2021, 725).

Die Arbeit im **Home-Office** hat infolge von Corona stark zugenommen. Die wenigsten Mietverträge dürften hierzu Regelungen enthalten. Der Mieter darf dann nur solche Arbeiten genehmigungsfrei im Home-Office ausüben, die keine gesteigerte Abnutzung der Wohnung oder Störungen der anderen Mieter mit sich bringen ⇨ BERUFSAUSÜBUNG IN DER WOHNUNG. Bei Tätigkeiten, die eine erhöhte Abnutzung oder Störungen für die Nachbarn mit sich bringen können, ist eine Einwilligung des Vermieters erforderlich. Infolge der Corona-Pandemie wird die Arbeit im Home-Office auch langfristig an Bedeutung gewinnen, weshalb künftig sicher auch Formularverträge verwendet werden, die entsprechende Regelungen vorsehen.

Ohne vertragliche Regelung ist der Vermieter nicht verpflichtet, besondere Maßnahmen zu treffen, um dem Mieter die Arbeit im Home-Office zu ermöglichen (Internetanschluss, Lärmschutz, Umbauten etc.); der Mieter muss sich selbst darum kümmern. Wünscht der Mieter bauliche Maßnahmen, etwa eine gemauerte Trennwand zur Einrichtung einer Arbeitsecke, muss er die Kosten selbst tragen und benötigt zudem die Einwilligung des Vermieters. Bei Auszug ist der Mieter grundsätzlich zum Rückbau verpflichtet, bei umfangreichen Maßnahmen kann der Vermieter die Genehmigung ggf. davon abhängig machen, dass der Mieter für die Kosten des Rückbaus eine finanzielle Sicherheit leistet. Näheres unter ⇨ MIETERMODERNISIERUNG.

Soweit es notwendige **Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen** erfordern, dass Sachverständige, Handwerker etc. die Woh-

nung betreten, kann der Mieter die Einhaltung der gängigen Hygienemaßnahmen (Masken, Abstand usw.) verlangen. Höchstens in Notfällen mit gebotener Eile (Brand, Gas, Wassereinbruch) kann es ausnahmsweise sein, dass dies nicht eingefordert werden kann. Wird bei Mängeln, deren Beseitigung nicht dringend ist, diese vom Mieter unter Hinweis auf die Ansteckungsgefahr verweigert, dürfte im Einzelfall zu entscheiden sein – das AG Münster (WuM 2021, 767) hat darin in der Anfangszeit der Pandemie keine mutwillige Verzögerung der Mängelbeseitigung gesehen und dementsprechend auch den Minderungsanspruch für den Zeitraum der Verzögerung bejaht. Das könnte von anderen Gerichten aber abhängig von den Umständen des Einzelfalls anders beurteilt werden.

Die Quarantäne oder Corona-Erkrankung eines Mieters begründet für dessen Nachbarn keinen Wohnungsmangel.

Eine Übersicht über staatliche **Corona-Hilfen** mit weiterführenden Informationen und Links findet sich auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter https://www.bmas.de/DE/Corona/corona.html.